

# Nachbarschaftsfonds

## Reglement

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen des Fonds

#### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen "Nachbarschaftsfonds" wird ein unselbstständiger Fonds innerhalb der Christoph Merian Stiftung (CMS) in Basel errichtet.

#### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Fonds bezweckt die Finanzierung und so die Förderung der Gemeinwesenarbeit in den Alterssiedlungen der Christoph Merian Stiftung, um nachbarschaftliche Beziehungen intern aber auch mit externen Akteuren zu stärken.

Im speziellen sollen die Mittel für folgende Bereiche der Gemeinwesenarbeit eingesetzt werden:

- Vernetzung
- Information
- Projekte

#### Art. 3 Vermögen

<sup>1</sup>Das Anfangsvermögen des Fonds beträgt CHF 250'000.00. Der Fonds geht auf einen Finanzierungsbeitrag der Age Stiftung, Zürich zurück.

<sup>2</sup>Das Fondsvermögen ist durch die Christoph Merian Stiftung anzulegen und zu verzinsen. Das Vermögen kann aufgebraucht werden.

### II. Organisation

#### Art. 4 Organe des Fonds

<sup>1</sup>Organe des Fonds sind:

- der Fondsrat
- der Kontrollrat
- die Revisionsstelle, die die übrige Jahresrechnung der Christoph Merian Stiftung revidiert.

## **Art. 5 Fondsrat und Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Leitung des Fonds obliegt einem Fondsrat von mindestens acht Personen, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der/die Verantwortliche(r) für die Alterssiedlungen der CMS (Vorsitz, Geschäftsführung)
- eine Vertretung der AlterssiedlungsleiterInnen der CMS
- 6 MieterInnen-Vertretungen (aus jeder Alterssiedlung eine Person)

<sup>2</sup>Der Fondsrat konstituiert sich bis auf die Geschäftsführung selber (Verteilung der Ämter).

## **Art. 6 Amtsdauer**

<sup>1</sup>Die Amtsdauer von Mitgliedern des Fondsrates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Fondsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

<sup>3</sup>Abberufung aus dem Fondsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Fonds verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Abberufungen werden vom Fondsrat beschlossen.

## **Art. 7 Fondsratwahlen**

<sup>1</sup>Die MieterInnen-Vertretungen werden alle 2 Jahre an der MieterInnen-Versammlung der jeweiligen Alterssiedlung von den MieterInnen gewählt.

<sup>2</sup>Die AlterssiedlungsleiterInnen-Vertretung wird alle 2 Jahre in einer AlterssiedlungsleiterInnenversammlung von den AlterssiedlungsleiterInnen gewählt.

## **Art. 8 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Fondsrat trifft sich mindestens 3 Mal pro Jahr und übt folgende Aufgaben aus:

- genauen Verwendungszweck des Fonds' in einem Reglement definieren

- Anträge entgegennehmen
- Geschäftsrechnung von der Geschäftsführung abnehmen
- jährliche Berichterstattung gegenüber SiedlungsbewohnerInnen, SiedlungsleiterInnen und dem Kontrollrat
- Wahlen der Fondsräte/innen alle 2 Jahre initiieren
- Reglement alle 3 Jahre überprüfen bzw. revidieren

## **Art. 9 Kompetenzen**

<sup>1</sup>Grundsätzlich spricht der Fondsrat Gelder auf Antrag. In Ausnahmefällen verfügt der/die GeschäftsführerIn über eine Einzelkompetenz von max. CHF 5'000.00 pro Geschäftsfall; insgesamt max. CHF 15'000.00 pro Geschäftsjahr.

Dem Fondsrat obliegt abschliessend die Beschlussfassung der Mittelverwendung der übrigen Geschäfte.

<sup>2</sup>Der/die GeschäftsführerIn rapportiert über getätigte Einzelentscheide in der nächsten darauffolgenden Fondsratsitzung.

<sup>3</sup>Sind die Mittel des Fonds aufgebraucht, beschliesst der Fondsrat die Auflösung.

## **Art. 10 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Fondsrat ist in der Regel beschlussfähig, wenn mindestens vier Fondsräte/Fondsrätinnen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg setzt voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder einem gestellten Antrag schriftlich zustimmt und kein Mitglied eine Diskussion verlangt hat.

<sup>3</sup>Die Einladung inklusive Besprechungsunterlagen zu den Sitzungen des Fondsrates hat grundsätzlich eine Woche vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

## **Art. 11 Kontrolle**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Kontrolle der gesprochenen Beiträge wird von einem Kontrollrat einmal jährlich geprüft. Dieser Kontrollrat besteht aus folgenden zwei Mitgliedern: der/die ControllerIn und der/die LeiterIn der Abt. Soziales+Stadtentwicklung der Christoph Merian Stiftung.

<sup>2</sup>Als Revisionsstelle des Fonds amtet die jeweilige Revisionsstelle der Christoph Merian Stiftung. Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen des Fonds jährlich zusammen mit den übrigen Fonds der Christoph Merian Stiftung zu überprüfen und die bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommenen Mängel dem Fondsrat mitzuteilen.

### **III. Änderung der Fondsurkunde und Aufhebung des Fonds**

#### **Art. 12 Änderung der Fondsurkunde**

<sup>1</sup>Dem Fondsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde des Fonds zu beschliessen, wobei die Zustimmung der Christoph Merian Stiftung und der Age Stiftung einzuholen sind.

#### **Art. 13 Aufhebung**

<sup>1</sup>Die Dauer des Fonds ist grundsätzlich unbegrenzt.

<sup>2</sup>Kann der Zweck nicht mehr erfüllt werden, wird die Verwendung des Restvermögens mit der Age Stiftung abgesprochen.

Basel, den

#### **Unterschriften**

---

---

---

Genehmigt am tt.mm.jjjj von der Christoph Merian Stiftung und am tt.mm.jjjj von der Age  
Stiftung.